



Abteilung 16  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Ripartizione 16  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'Intendente scolastico

Prot. Nr. 16.6/EB/ra/32.01.29/29211/04

Bozen/Bolzano, 23. Dezember 2004

Sachbearbeiterin: Insp. Dr. Edith Brugger Paggi  
Funzionario:

Tel.: 0471/416740

Fax: 0471/416759

An die Direktorinnen und Direktoren  
der Kindergärten und  
aller Schulstufen

**im L a n d e**

An die Direktorinnen und Direktoren  
der gesetzlich  
gleich gestellten Schulen

**im L a n d e**

z. K.  
Wohngemeinschaft für hörgeschädigte  
Kinder  
Latemarstraße 8

**39100 Bozen**

Vereinigung Burggrafenamt ONLUS  
„Pro Juventute“  
St.-Leonhard-Straße 1/a

**39012 Meran**

Arbeitskreis Eltern Behinderter  
Fagenstraße 14

**39100 Bozen**

Elternverband hörgeschädigter Kinder  
Latemarstraße 8

**39100 Bozen**

An die Leiterinnen und Leiter  
der Psychologischen Dienste

**im Lande**

An die Leiterinnen und Leiter  
der Dienste für Kinderrehabilitation

**im Lande**

An den Leiter des Dienstes für  
Kinder- und Jugendneuropsychiatrie  
des Sanitätsbetriebes Bozen  
Guntschnastraße 54

39100 Bozen

## **RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 50/2004**

**Betreff: Genehmigung der Bestimmungen über die Vereinbarung zwischen den territorialen Diensten in Anwendung des Art. 12 des Rahmengesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104**

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

die Landesregierung hat mit Beschluss vom 26.07.2004, Nr. 2684, das **Abkommen zwischen den Kindergärten, den Schulen und den territorialen Diensten** betreffend die Durchführung der Verfahrensweisen von der Feststellung der Behinderung bis zur individuellen Planung für Kinder, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung genehmigt.

Das 1996 von der Landesregierung verabschiedete Abkommen entsprach nicht mehr den veränderten Rahmenbedingungen wie z. B. der Autonomie der Schulen, der Reorganisation der Sanitätsbetriebe, dem Gesetz Nr. 68 zum integrativen Modell der Arbeitseingliederung usw. Dadurch ergab sich eine Verlagerung der Entscheidungskompetenzen in die territorialen Einheiten und somit die Notwendigkeit einer völlig anderen Konstruktion dieses Abkommens. Auch mussten weitere Dienste und Institutionen (wie z. B. Berufsschulen, Sozialdienste, Gemeinden ...) in das Abkommen eingebaut werden. Dies alles ist nunmehr mit dem obgenannten Beschluss geregelt worden.

**Welches sind nun die wesentlichen Neuerungen dieses Abkommens?**

Grundlegend ist eine **neue Sichtweise von Behinderung**, die sich durch das gesamte Abkommen zieht und für alle Partner verbindlich ist. Leitend dafür ist das neue von der WHO erstellte Internationale Klassifikationssystem der Funktionsfähigkeit, Beeinträchtigung und Gesundheit – kurz ICF genannt. Dieses geht von einem Menschenbild aus, das die Fähigkeiten des Menschen in den Vordergrund stellt, nicht seine Defizite. Diese Sichtweise bildet nunmehr die Grundlage sowohl für den diagnostischen Bereich als auch für die pädagogisch-didaktische Tätigkeit. Im Vordergrund steht das, was das Kind kann, nicht das, was es nicht kann. Dies bedeutet nicht, die Schwierigkeiten eines Kindes/Schülers/einer Schülerin zu ignorieren, sehr wohl aber sie in einem anderen Bedeutungszusammenhang zu sehen.

Gleichermaßen wichtig ist die Tatsache, dass neben den personalen Faktoren des einzelnen Kindes/Schülers/der einzelnen Schülerin nun auch die Umweltfaktoren (Familie, Schule, Freizeit) in die Bewertung der Situation miteinbezogen werden. Und gerade in diesem Bereich können Kindergarten und Schule vielseitige Maßnahmen setzen.

Eng verbunden damit ist die **Klärung der Begriffe** nach den Vorgaben der WHO; hier wird unterschieden zwischen: Schädigung, Beeinträchtigung und Behinderung. Unter Behinderung versteht man die von der Umwelt bedingten Faktoren, die autonome Lebensentfaltung ver-/behindern.

Klar definiert werden die **Zielsetzungen des Abkommens**:

- die **Fähigkeiten** der Kinder/Schüler/innen mit Beeinträchtigung **im kommunikativen, sozialen, affektiven und kognitiven Bereich zu entwickeln** und zu fördern. Dabei sind auch die für das Lernen hinderlichen und förderlichen Umweltfaktoren zu berücksichtigen;
- durch **präventive Maßnahmen** dem Entstehen von Schwierigkeiten in Bezug auf das Recht auf Erziehung und Bildung vorzubeugen und deren Auswirkungen zu minimieren. Diese präventiven Maßnahmen können sowohl im sozialen als auch im gesundheitlich-therapeutischen oder im pädagogisch-didaktischen Bereich angesiedelt werden;
- gemeinsam **eine möglichst autonome Lebensplanung** der Menschen mit Behinderung/ Beeinträchtigung zu unterstützen.

**Diese Ziele sind nur mittels genauer, kompetenter Koordinierung zwischen den Einvernehmenspartnern erreichbar.**

Die **Einvernehmenspartner** sind im neuen Abkommen neben den Kindergärten und Schulen staatlicher Art und der Landesverwaltung ausgedehnt worden auf:

- die Berufsbildung
- die Fachschulen für Land- Forst- und Hauswirtschaft,
- die Sozialdienste und
- die Gemeinden.

Neu aufgenommen worden sind auch die **Kinderhorte** und die **gesetzlich gleichgestellten Schulen**.

Eine weitere Neuigkeit ist, dass im Beschluss der Landesregierung nur mehr der für die gesamte Provinz gültige Rahmen definiert ist, dass aber auf Bezirks- und Schulebene auf die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse abgestimmte **Zusatzvereinbarungen** geschlossen werden können.

Verstärktes Augenmerk wird auf **Prävention von Schwierigkeiten im Lernen und Verhalten** gerichtet. Hier gilt es, durch rechtzeitige und koordinierte Maßnahmen zwischen den einzelnen Diensten dem Entstehen von Schwierigkeiten vorzubeugen und deren Auswirkungen zu minimieren.

Das derzeitige Abkommen hat eine **Dauer von fünf Jahren**, kann aber für weitere drei Jahre verlängert werden. Die einzelnen Dienste, Schulen und Ämter erarbeiten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Einvernehmens **Qualitätsstandards** für die eigenen Dienstleistungen und überprüfen regelmäßig die Umsetzung der Vereinbarung und die Effektivität der getroffenen Maßnahmen.

Es ist **Aufgabe der Direktoren und Direktorinnen** sowie der Leiterinnen und Leiter der Dienste, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das neue Abkommen zu informieren und für dessen Einhaltung zu sorgen.

Die **Aufgaben der verschiedenen Ämter und Institutionen** sind zum Teil ergänzt bzw. überarbeitet worden, vielfach aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Abkommen, wie auch aufgrund der Vorschläge der verschiedenen Einvernehmenspartner im Rahmen der Erhebung zur Qualität der Integration.

Weitere Neuerungen betreffen die **Verfahrensweisen** von der Feststellung der Behinderung bis zur Erstellung des Individuellen Erziehungsplans.

Hier die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Für die Weiterleitung des Antrags um **Abklärung von Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen** an die Fachdienste der Sanitätsbetriebe muss das schriftliche Einvernehmen der Eltern eingeholt werden.
- Bei schwer wiegenden psychosozialen Risikofaktoren erfolgt eine **Meldung an die Sozialdienste**.
- Das Ergebnis der Abklärung darf wiederum nur mit dem schriftlichen **Einverständnis der Eltern** an Kindergarten und Schule weitergeleitet werden.
- Besonderes Augenmerk ist auf den Umgang mit den **sensiblen Daten** zu legen, welche die Grundlage sowohl für die diagnostischen als auch für die Maßnahmen bilden.
- Die Regelung in Bezug auf **Funktionsbeschreibung und Funktionsdiagnose** (B.L.R. Nr. 935 vom 22.03.04 und Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 26.03.04, Nr. 16) bleibt in den Grundzügen aufrecht, wird aber durch zusätzliche Diagnosen ergänzt.
- Für Funktionsbeschreibungen wird kein FEP erstellt; die Aktualisierung der Funktionsbeschreibung erfolgt durch die Dienste der Sanitätsbetriebe im Rahmen des Übertritts von der Mittelschule in die weiterführende Schule.
- Eltern können auch die **Löschung der FD bzw. der FB** bei den zuständigen Fachdiensten der Sanitätsbetriebe beantragen, ebenso kann die Diagnose bei einer erneuten Abklärung durch die Dienste der Sanitätsbetriebe z. B. im Rahmen des Übertritts von einer Schulstufe in die nächste abgeändert bzw. ergänzt werden.
- Die **Besprechungen zwischen den Fachdiensten und den Kindergärten und Schulen** sind neu geregelt worden. Es soll mehr Wert auf die Qualität der Besprechungen gelegt werden als auf die Quantität. Wichtig ist die **Vorstellung der Erstdiagnose** durch die zuständigen Dienste.
- In Bezug auf die **Treffen zur Erstellung und Überprüfung des IEP** ist die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Sanitätsbetriebe nicht mehr automatisch, sondern erfolgt auf Anfrage der verschiedenen Partner.
- Der IEP ist von nun an in schriftlicher Form an die Eltern auszuhändigen.

Es ist nicht möglich, alle Neuerungen aufzulisten; für eine detailliertere Information verweisen wir auf die vom Schulamt herausgegebene Handreichung, die umfassende Erläuterungen zum Abkommen enthält.

Mit einem weiteren Rundschreiben werden die neuen Vorlagen für die diagnostischen Dokumente sowie die Ansuchen um spezifische Maßnahmen und der Terminplan veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER  
Dr. Peter Höllrigl

Anlage:

Das neue Abkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten